

Hygienekonzept

für die Durchführung von Messen, Ausstellungen,
Kongressen und Tagungen
auf dem Gelände der Leipziger Messe

Stand 01.04.2022



Inhalt

1. Ausgangslage und Vorbemerkungen
2. Ziele
3. Rechtsgrundlagen
4. Allgemeine Hygienemaßnahmen
5. Zutrittsbeschränkungen



1. Ausgangslage und Vorbemerkungen

Zur sicheren Durchführung der Veranstaltungen auf dem Gelände der Leipziger Messe, zu dem auch das Congress Center Leipzig und die Kongresshalle am Zoo gehören, wurde das vorliegende Hygienekonzept erstellt. Es dient als Rahmenkonzept dem Schutz von Ausstellern, Besuchern und Beschäftigten vor einer weiteren Ausbreitung von COVID-19 und bildet die Grundlage für die individuelle Ausgestaltung der Hygienemaßnahmen der einzelnen Veranstaltungen, sowohl für die von der Leipziger Messe selbst durchgeführten Veranstaltungen (Eigenveranstaltungen), als auch für von Dritten auf dem Gelände der Leipziger Messe durchgeführten Veranstaltungen (Gastveranstaltungen).

Das Hygienekonzept gilt als individuelles Hygienekonzept des jeweiligen Veranstalters.

Derzeit unterliegen Messen, Kongresse und Veranstaltungen keinen rechtlichen Beschränkungen. Zum Schutz von Besuchern und Ausstellern hält die Leipziger Messe GmbH die folgenden Maßnahmen aufrecht.

Die Umsetzung des Hygienekonzeptes setzt die verantwortungsvolle Mitwirkung von Veranstaltern, Ausstellern und Besuchern voraus.

2. Ziele

Die Ziele der Hygienemaßnahmen sind:

- Vermeidung der Infektionsübertragung
- Steuerung der Personendichte
- Direkter und indirekter Schutz von Risikogruppen



3. Rechtsgrundlagen

Diesem Hygienekonzept liegen folgende Gesetze und Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung zu Grunde:

Bund

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV).
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Freistaat Sachsen

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19
- Allgemeinverfügung - Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Darüber hinaus wurden berücksichtigt:

RKI

- Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz



4. Allgemeine Hygienemaßnahmen

4.1 Verkehrsflächen und Besucherführung

Anstellzonen im Innen- und Außenbereich werden ausreichend dimensioniert. Durch Bodenmarkierungen in Eingangs- Kassen- und Infobereichen, wird auf Abstandsregelungen hingewiesen. Auf unsere Hygienemaßnahmen wird durch Ausschilderung und Durchsagen hingewiesen. Organisatorische Maßnahmen (u.a. Ordnungsdienst) stellen eine Vermeidung von punktuell hohen Personendichten sicher. Besucherströme und Lenkungsmaßnahmen werden im Vorfeld geplant und es erfolgt eine dynamische Anpassung von Ein- und Ausgangsbereichen.

4.2 Kontakterfassung

Es wird empfohlen die Corona-Warn-App des Bundes zu nutzen.

4.3 Abstandsregelung

Es wird empfohlen einen Mindestabstand von 1,50m zu anderen Personen einzuhalten, soweit dies tatsächlich möglich ist.

4.4 Wegfall der allgemeinen Maskenpflicht

Es besteht keine Pflicht zum Tragen von einer Maske in Innenräumen. Es wird empfohlen eine Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

4.5 Maskenpflicht bei Sonderveranstaltungen

Der jeweilige Veranstalter kann, abweichend von 4.4 und unabhängig von der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung, eine Maskenpflicht vorschreiben, wenn er dies zum direkten oder indirekten Schutz von Risikogruppen für notwendig erachtet. In diesem Fall, muss eine separate Kommunikation der Maskenpflicht erfolgen.

4.6 Wegfall der Zutrittsregelungen

Bei Messen, Kongressen und Veranstaltungen gelten keine Zutrittsbeschränkungen. Bei Krankheitssymptomen sollten Besucher vom Besuch der Veranstaltung absehen.

4.7 Zutrittsregelungen bei Sonderveranstaltungen

Der jeweilige Veranstalter kann, abweichend von 4.12 und unabhängig von der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung, eine Zutrittsregelung vorschreiben, wenn er dies zum direkten oder indirekten Schutz von Risikogruppen für notwendig erachtet. In diesem Fall, muss eine separate Kommunikation der Zutrittsregelung erfolgen.

4.8 Ausstellungsflächen und Messestände

Veranstalter, Dienstleister und Aussteller sind für die Einhaltung geltender Hygieneregeln verantwortlich und müssen diese bei der Aufplanung, Standgestaltung, Auf-/Abbau und Durchführung der Veranstaltung beachten.



4.9 Gastronomiebereiche

Gastronomische Angebote werden gemäß den spezifischen Regelungen mit eigenem Hygienekonzept eingerichtet. Für die Umsetzung der gastronomischen Anforderungen ist der messeigene Anbieter fairgourmet verantwortlich.

4.10 Sanitäranlagen

In den Messehallen und im Congress Center Leipzig stehen ausreichend Toilettenanlagen (entsprechend SächsVStättVO) zur Verfügung. Zur Händetrocknung werden Papierhandtücher angeboten.

4.11 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

In den Ein- und Ausgangsbereichen sowie vor den Toilettenanlagen sind Handdesinfektionsspender vorhanden, die mit Handdesinfektionsmittel (Apesin handactive F) befüllt sind. Mit Schildern wird auf die Benutzung und die Einhaltung der Handhygiene hingewiesen.

Die Reinigung erfolgt nach einem festgelegtem Reinigungs- und Desinfektionsplan. Verunreinigungen in den Sanitäranlagen, insbesondere von Kontaktflächen werden umgehend beseitigt. Die Qualität der Reinigung wird regelmäßig kontrolliert und dokumentiert.

4.12 Kontaktlose Bezahlung

Kassen sind mit EC-/ Kreditkartenterminals ausgestattet. Besuchern wird empfohlen, die Möglichkeit der kontaktlosen Zahlung zu nutzen.

4.13 Lüftung

Die Messehallen und das Congress Center Leipzig sind mit leistungsfähigen Lüftungsanlagen ausgestattet, die regelmäßig gewartet werden. Die Anlagen fahren mit erhöhtem Außenluftvolumen (> 80 %). Der Luftwechsel regelt sich über die gemessene CO₂-Konzentration (< 800 ppm).



5. Organisation

5.1 Schulung und Unterweisung Personal

Für die Mitarbeiter der Leipziger Messe wurde eine Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung durchgeführt und entsprechende Maßnahmen festgelegt. Es finden regelmäßige Unterweisungen statt.

5.2 Information für Besucher und Aussteller

Kanalübergreifende, visuelle und mehrsprachige Kommunikationsinstrumente (bspw. Displays, Flyer, Homepage der jeweiligen Veranstaltung sowie der Leipziger Messe, Social Media Kanäle, E-Mail) informieren Besucher, Aussteller und Dienstleister zu den Hygienemaßnahmen der Leipziger Messe. Die Hinweise basieren auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Sie sind prägnant und übersichtlich gestaltet.

5.3 Organisation

Die Kontrolle und Steuerung der Maßnahmen liegt bei der Veranstaltungsleitung. Es erfolgt eine Beobachtung des aktuellen Infektionsgeschehens und eine Abstimmung zur möglichen Anpassung der Maßnahmen.

Hauptaufgaben sind:

- Besuchersteuerung, Crowd-Management, Textansagen
- Klärung operativer Fragen
- Koordination bei Verstößen
- Operatives Nachsteuern der Maßnahmen
- Ansprechpartner für Behörden

Die Umsetzung der Aufgaben und die jeweiligen Zuständigkeiten werden je Veranstaltung dokumentiert und in Form eines Regieplan bzw. einer Veranstaltungsinformation festgehalten.